

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Jankowski, Mühlmann und Thrum (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

### Beschaffung von digitalen Lerngeräten durch Eltern, Schulen und Schulträger - Teil I

Thüringenweit werden immer häufiger Eltern dazu angehalten, digitale Endgeräte für ihre Kinder zu kaufen, wenn keine Geräte durch das Bundes- und Landesprogramm ausgeliehen werden können beziehungsweise wenn die Schule und die Schulträger keine Geräte zur Verfügung stellen. Nach dem Thüringer Schulgesetz und der Thüringer Lehr- und Lernmittelverordnung gehören digitale Endgeräte nicht zu den Lern- und Lehrmitteln.

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hat die **Kleine Anfrage 7/1505** vom 14. Dezember 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 5. Februar 2021 beantwortet:

1. Wie werden digitale Endgeräte im Schulbereich definiert, wenn nicht als Lern- und Lehrmittel und welcher Kategorie von welchen Sachmitteln werden sie zugeordnet?

Antwort:

Lernmittel sind Arbeitsmaterialien, die die Schülerin/der Schüler zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht benötigt. Dazu zählen Schulbücher und Lernmaterialien wie z.B. Taschenrechner, Zirkel, Zeichengeräte. Lehrmittel bezeichnen die zur Ausstattung der Schule gehörenden Unterrichtsmittel (z.B. geographische Karten, Materialien für den naturwissenschaftlichen Unterricht).

Laut § 44 Thüringer Schulgesetz fallen die notwendigen, für die Hand des Schülers bestimmten Schulbücher sowie digitale Bildungsmedien unter die Lernmittelfreiheit. Zu beachten ist, dass technische Geräte wie z.B. Tablets, Notebooks, Taschenrechner etc. nicht zu den digitalen Bildungsmedien zählen. Hier sind Lernsoftware, Apps u. ä. gemeint, die als Bildungsmedien Lerninhalte zur Verfügung stellen. Bei digitalen Geräten handelt es sich um sonstige Sachmittel im Bereich der Lernmittel.

2. Wie können die Software, Apps und ähnliches zu den Lernmitteln zählen, die notwendigerweise dazugehörenden Geräte jedoch nicht?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

3. Aus welcher rechtlichen Grundlage ergibt sich das Erfordernis zur Anschaffung von digitalen Endgeräten für Eltern?

Antwort:

Die Finanzierung nicht unter die Lernmittelfreiheit fallender Lernmittel (z. B. Schulranzen, Tablets, Taschenrechner, Zirkel, Schreibgeräte, Arbeitshefte und andere Verbrauchsmaterialien) obliegt den Eltern bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern. Dies folgt aus § 44 ThürSchulG in Verbindung mit der "Thüringer Verordnung über die Zulassung von Lehr- und Lernmitteln sowie die Einführung und Bereitstellung von Lernmitteln" sowie den hierzu durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport erlassenen Durchführungsbestimmungen. Von diesem Grundsatz bestimmt § 44 Abs. 2 SchulG Ausnahmen. Zu den Lernmitteln, die danach nicht von den Eltern bezahlt werden müssen, gehören nur "Schulbücher und digitale Bildungsmedien". Digitale Endgeräte fallen, wie in Antwort auf Frage 1 dargelegt, nicht unter digitale Bildungsmedien.

4. Wenn es keine rechtliche Grundlage gibt, worauf wird eine Pflicht zur Anschaffung digitaler Endgeräte durch Eltern gestützt?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zur Frage 3 verwiesen.

5. Bei Beschaffungen, welche die Eltern betreffen: haben diese die Möglichkeit zum Widerspruch?

Antwort:

Nein; die §§ 31, 32 des Schulgesetzes regeln Rechte und Pflichten von Eltern. Durch Elternvertretungen auf den unterschiedlichen Ebenen haben Eltern die Möglichkeit, ihre Sichtweisen und Standpunkte einzubringen.

Der Einsatz digitaler Endgeräte geschieht in der Schule in konkreten Lernzusammenhängen auf der Grundlage des jeweiligen Medienkonzepts, welches in der Schulkonferenz diskutiert und beschlossen wurde. Die Aufgaben der Schulkonferenz sind in der Thüringer Schulordnung in den §§ 41 ff. dargelegt. Damit sind die Grundgedanken des Konzepts auch den Eltern bekannt. In diesem Prozess besteht für Eltern auch die Möglichkeit, ihre Standpunkte, z.B. auch die Ablehnung elternfinanzierter Endgeräte, einzubringen.

In den vom TMBJS im Juni 2019 veröffentlichten "Empfehlungen für die Ausstattung der Thüringer Schulen mit Informations- und Medientechnik", die gemeinsam mit Schulträgern erarbeitet wurden, heißt es: "Wenn das medienpädagogische Konzept dies vorsieht und eine Elternfinanzierung gesichert ist, sollen Schülerinnen und Schüler über ein mobiles Endgerät entsprechend den Anforderungen der Schule verfügen."

Zur Finanzierung der persönlichen digitalen Endgeräte für Schülerinnen/Schüler gibt es seit 2010 verschiedene Modelle:

- Die überwiegende Mehrheit der Eltern kauft das Endgerät.
- Bei Problemen der Finanzierung haben Schulen z.B. Modelle des Kaufs auf Raten, indem externe Partner bzw. der Förderverein der Schule einbezogen werden.
- Schulen haben außerdem vom Schulträger angeschaffte Klassensätze an Endgeräten. Diese können den Schülerinnen/Schülern im Unterricht zur Verfügung gestellt werden.

Hinzukommen seit 2020 Mittel aus dem DigitalPakt Schule. Diese sind durch das TMBJS vollständig bewilligt. Die Thüringer Schulträger verausgaben derzeit 14,7 Millionen Euro, um die Versorgung der Schulen mit Endgeräten zu verbessern. Somit wird Kindern, die auf kein eigenes Gerät zurückgreifen können, die Möglichkeit der Ausleihe eröffnet.

6. Wie werden künftig Schüler und Schülerinnen in Thüringen unterrichtet, deren Eltern die eigenverantwortliche Anschaffung digitaler Endgeräte ablehnen?

Antwort:

Im Gespräch zwischen Schule und Eltern sollten die Gründe erfragt und entsprechende Lösungswege aufgezeigt werden. Diese können in folgenden Möglichkeiten bestehen:

- Nutzung schuleigener Geräte,
- Zurverfügungstellung eines Geräts aus den zusätzlichen Mitteln des Digitalpakts,

- Wechsel in eine Klasse, welche ohne eigene digitale Geräte arbeitet (falls vorhanden),
- nichtdigitale Lernangebote an die betreffenden Kinder.

7. Kann die Anwendung eines Lernmittels (Software, App) angeordnet werden, wenn die Schüler/Elternhäuser nicht im Besitz solcher Geräte sind?

Antwort:

Es wird auf die Antworten zur den Fragen 5 und 6 verwiesen.

8. Auf welcher Grundlage können welche Sanktionen verhängen werden, wenn Eltern sich dagegen wehren, dass ihre Kinder digitale Medien in der Schule nutzen? Falls keine Sanktionen verhängen werden können, ist die Einführung von Sanktionen geplant?

9. Auf welcher Grundlage können welche Sanktionen verhängen werden, wenn Eltern die eigenverantwortliche Anschaffung digitaler Endgeräte ablehnen? Falls keine Sanktionen verhängen werden können, ist die Einführung von Sanktionen geplant?

Antwort zu den Fragen 8 und 9:

Sanktionen gibt es nicht. Es ist auch nicht vorgesehen, solche einzuführen.

10. Wie werden Software, Apps und ähnliches vor der Anwendung geprüft (bitte legen Sie kurz das Verfahren bei digitalen Bildungsmedien zur Zulassung dar)?

Antwort:

Da es sich bei gedruckten Schulbüchern und digitalen Bildungsmedien um unterschiedliche Anwendungen handelt, muss auch die Prüfung entsprechend angepasst sein. So prüft das ThILLM digitale Bildungsmedien, bevor sie auf das Schulportal gestellt werden (vgl. Frage 11).

Auf Bundesebene ist im Rahmen der DigitalPakt-Mittel für länderübergreifende Projekte eine bundeseinheitliche Lösung in Vorbereitung.

11. Gibt es bei digitalen Bildungsmedien Abweichungen zum Verfahren der Zulassung von Schulbüchern (§ 43 Abs. 2 Thüringer Schulgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 Thüringer Lehr- und Lernmittelverordnung) und falls ja, wie wird dieses begründet?

Antwort:

Für digitale Bildungsmedien gibt es kein Zulassungsverfahren analog der Schulbuchzulassung. Thüringer Lehrkräften wird eine durch das ThILLM geprüfte Auswahl digitaler Bildungsmedien auf dem Thüringer Schulportal (TSP) zur Verfügung gestellt. Diese wird ständig erweitert.

Sowohl in der Mediathek des TSP als auch auf der Seite der Thüringer Schulcloud (TSC) finden sich für alle Unterrichtsfächer diverse Angebote.

12. Welche Gewichtung erfahren technische, pädagogische und soziale Gesichtspunkte bei der Anschaffung der Geräte (bitte aufschlüsseln nach Anschaffung durch Schule, Schulträger, [Vorgabe an] Eltern)?

Antwort:

In den "Empfehlungen für die Ausstattung der Thüringer Schulen mit Informations- und Medientechnik vom 27. Juni 2019" sind die wesentlichen Grundsätze für die Anschaffung der entsprechenden Technik/Geräte dargelegt.

Für die Beschaffung von Informations- und Medientechnik ist der Schulträger zuständig. Die Schulträger nutzen die Empfehlungen als Grundlage für die Ausstattung der Schulen.

Die Entscheidung einer Schule, digitale Endgeräte im Unterricht einzusetzen, setzt diverse Überlegungen voraus, die in das Medienkonzept mit Zustimmung der Schulkonferenz münden. Auch mit dem zuständigen Schulträger sind im Vorhinein Abstimmungen zu treffen.

Bei der Entscheidung zur verbindlichen Nutzung digitaler Endgeräte im Unterricht, die sowohl das Eigentumsrecht der Eltern als auch das des Schulträgers berühren kann, kommt der Schulkonferenz eine

wichtige Beratungsfunktion zu. Die Entscheidung trifft die Schule in Abstimmung mit dem zuständigen Schulträger.

Von großer Bedeutung ist es, die Eltern stets in den Prozess einzubeziehen. In der Regel werden sie von der Schule rechtzeitig über das Vorhaben informiert. Dazu werden sowohl Elterninformationsabende als auch Elternschreiben genutzt. Sowohl in den Veranstaltungen als auch in schriftlichen Informationen wird auf verschiedene Möglichkeiten der Umsetzung des Vorhabens hingewiesen. Dazu gehört das Aufzeigen von Möglichkeiten der Beschaffung von Geräten. Eine Lösung ist, dass Eltern entsprechende Geräte für ihre Kinder kaufen. Sie stehen dem Kind dann immer zur Verfügung und können sowohl im Unterricht als auch zuhause genutzt werden. Seitens des TMBJS wird kein Hersteller vorgegeben. In der Regel entscheiden die Schulträger nach Rücksprache mit der Schule bei der Ausstattung für bestimmte Systemwelten bzw. Hersteller.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Antwort auf Frage 5 verwiesen.

13. Gibt es einen Fokus auf bestimmte Hersteller und Geräte? Falls ja, wie bewertet die Landesregierung diesen unter technischen, pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten?

Antwort:

Es gibt keinerlei Empfehlungen der Landesregierung zum Kauf von Geräten bestimmter Hersteller.

14. Wie bewertet die Regierung die zunehmende Digitalisierung, wenn nicht alle Schülerinnen und Schüler Geräte besitzen und/oder verwenden können?

Antwort:

Ziele und Maßnahmen der Digitalisierung an den Thüringer Schulen sind in der im Dezember 2018 vom Kabinett beschlossenen "Digitalstrategie Thüringer Schule – DiTS" [https://bildung.thueringen.de/fileadmin/schule/medien/digitalstrategie\\_thueringer\\_schule-dits.pdf](https://bildung.thueringen.de/fileadmin/schule/medien/digitalstrategie_thueringer_schule-dits.pdf) festgelegt.

Ein wesentlicher dort genannter Punkt ist die Thüringer Schulcloud. Diese wurde 2020 eingeführt und angesichts der Corona-Pandemie schneller als ursprünglich geplant allen Schulen zur Verfügung gestellt. Die Thüringer Schulcloud einschließlich der darin enthaltenen Tools, z.B. BigBlueButton, kann als rechtssicher, datenschutzkonform und pädagogisch sinnvoll nutzbar empfohlen werden. Die Nutzung der Cloud ist unabhängig von dem Gerätetyp möglich.

Anmerken lässt sich, dass nach den seit Jahren zuverlässig erhobenen Daten der JIM-Studie nahezu jede/r Jugendliche (12 bis 19 Jahre) ein digitales Endgerät besitzt. Im Rahmen des Digitalpakts Schule 2019 bis 2024 wird die digitale Infrastruktur an Thüringer Schulen nachhaltig verbessert. Antragsberechtigt sind die Schulträger. Die Förderrichtlinie wurde vom TMBJS am 12. Juli 2019 veröffentlicht. Zusätzlich werden durch die Schulträger 14,7 Millionen Euro für die Anschaffung von Schülerendgeräten aufgewendet. Der Beschaffungsprozess läuft derzeit. Es ist davon auszugehen, dass damit eine ausreichende Versorgung der Schülerinnen und Schüler mit Endgeräten gewährleistet wird.

Holter  
Minister